

790 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (662 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Durch die stürmische Entwicklung der Technologie, insbesondere auf dem Gebiete der Meßtechnik, die Notwendigkeit von richtigen Messungen im Strahlenschutz, im Gesundheitswesen und im Umweltschutz, die Forderung der Wirtschaft nach der Rückführbarkeit der industriellen Meßmittel auf die nationalen und internationalen Etalons sowie durch die Beschlüsse der Generalkonferenz für Maß und Gewicht über neue Definitionen und Darstellungsverfahren von Einheiten, ist eine neuerliche Novelle des Maß- und Eichgesetzes aus dem Jahre 1950, zuletzt novelliert 1973, dringend erforderlich.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage soll daher eine möglichst rasche Anpassung dieses Gesetzes im Sinne der Problemstellung zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit an richtig anzeigenden Meßgeräten im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und im Umweltschutz sowie im Sicherheitswesen vorgenommen werden.

Im wesentlichen enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen:

- Anpassung der Einheitendefinitionen an die neuen Beschlüsse der Generalkonferenz für Maß und Gewicht;
- Aufnahme einer Regelung über die Weitergabe der Einheiten entsprechend der von der Wirtschaft geforderten Rückführbarkeit

(Traceability) auf die nationalen Etalons des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;

- Aufnahme der Eichpflicht für Meßgeräte für ionisierende Strahlung bzw. zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden im Bereiche des Strahlenschutzes und in der Medizin sowie für Meßgeräte für den Umweltschutz;
- Anpassung der Nacheichfristen einiger Meßgeräte an die technische Entwicklung.

Der Bautenausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. November 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Resch, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Wabl sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf das Wort.

Von den Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Schemer wurden zwei Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden obgenannten Abänderungsanträge in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 11 10

Köteles
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 40/1957 und BGBl. Nr. 561/1973 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Maßangaben sind im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr die in § 2 angeführten oder nach § 2 zu bildenden Maßeinheiten — im folgenden gesetzliche Maßeinheiten genannt — zu verwenden.“

2. Die §§ 2 bis 4 lauten:

„§ 2. Gesetzliche Maßeinheiten sind:

(1) Basiseinheiten:

1. für die Länge
das Meter (m),
das gleich ist der Länge der Strecke, die Licht im leeren Raum während der Dauer von $\frac{1}{299\,792\,458}$ Sekunde durchläuft;
2. für die Masse
das Kilogramm (kg),
das gleich ist der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps;
3. für die Zeit
die Sekunde (s),
die gleich ist der Dauer von 9 192 631 770 Schwingungen der Strahlung, die dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstruktur-niveaus des Grundzustandes des Cäsium-atoms-133 entspricht;
4. für die elektrische Stromstärke
das Ampere (A),
das gleich ist der Stärke des elektrischen Stromes, der durch zwei geradlinige, dünne, unendlich lange Leiter, die in einer Entfernung von 1 Meter parallel zueinander im leeren Raum angeordnet sind, unveränderlich fließend bewirken würde, daß diese beiden Leiter aufeinander eine Kraft von

0,000 000 2 Newton (2×10^{-7} N) je 1 Meter Länge ausüben;

5. für die thermodynamische Temperatur
das Kelvin (K),
das gleich ist $\frac{1}{273,16}$ der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers;
6. für die Stoffmenge
das Mol (mol),
das gleich ist der Stoffmenge eines Systems, das aus ebenso vielen Teilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Nuklids Kohlenstoff-12 enthalten sind;
7. für die Lichtstärke
die Candela (cd),
die gleich ist der Lichtstärke einer Strahlungsquelle in einer gegebenen Richtung, welche eine monochromatische Strahlung mit einer Frequenz von 540×10^{12} Hertz aussendet und deren Strahlstärke $\frac{1}{683}$ Watt je Steradian in dieser Richtung beträgt.

(2) Ergänzende Einheiten:

1. für den ebenen Winkel
der Radiant (rad),
der gleich ist dem Winkel, bei dem das Verhältnis der Länge des zugehörigen Kreisbogens zur Länge seines Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ rad} = \frac{1 \text{ m}}{1 \text{ m}}$;
2. für den Raumwinkel
der Steradian (sr),
der gleich ist dem Raumwinkel, bei dem das Verhältnis des Flächeninhaltes des zugehörigen Teiles der Kugeloberfläche zum Quadrat der Länge ihres Halbmessers gleich 1 ist:
 $1 \text{ sr} = \frac{1 \text{ m}^2}{\text{m}^2}$.

(3) Aus den Basiseinheiten und den ergänzenden Einheiten kohärent abgeleitete Einheiten; von diesen haben die folgenden besondere Namen:

1. das Hertz (Hz) für die Frequenz:
 $1 \text{ Hz} = 1 \text{ s}^{-1}$;
2. das Becquerel (Bq) für die Aktivität eines Radionuklids:
 $1 \text{ Bq} = 1 \text{ s}^{-1}$;
3. das Newton (N) für die Kraft:
 $1 \text{ N} = 1 \text{ m} \cdot \text{kg} \cdot \text{s}^{-2}$;

4. das Pascal (Pa) für den Druck und die mechanische Spannung:
 $1 \text{ Pa} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}^{-2}$;
 5. das Joule (J) für die Energie, die Arbeit und die Wärmemenge:
 $1 \text{ J} = 1 \text{ N} \cdot \text{m}$;
 6. das Watt (W) für die Leistung und den Energiestrom:
 $1 \text{ W} = 1 \text{ J} \cdot \text{s}^{-1}$;
 7. das Gray (Gy) für die Energiedosis und die Kerma:
 $1 \text{ Gy} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
 8. das Sievert (Sv) für die Äquivalentdosis:
 $1 \text{ Sv} = 1 \text{ J} \cdot \text{kg}^{-1}$;
 9. das Coulomb (C) für die elektrische Ladung:
 $1 \text{ C} = 1 \text{ A} \cdot \text{s}$;
 10. das Volt (V) für die elektrische Spannung:
 $1 \text{ V} = 1 \text{ W} \cdot \text{A}^{-1}$;
 11. das Farad (F) für die elektrische Kapazität:
 $1 \text{ F} = 1 \text{ C} \cdot \text{V}^{-1}$;
 12. das Ohm (Ω) für den elektrischen Widerstand:
 $1 \Omega = 1 \text{ V} \cdot \text{A}^{-1}$;
 13. das Siemens (S) für den elektrischen Leitwert:
 $1 \text{ S} = 1 \Omega^{-1}$;
 14. das Weber (Wb) für den magnetischen Fluß:
 $1 \text{ Wb} = 1 \text{ V} \cdot \text{s}$;
 15. das Tesla (T) für die magnetische Flußdichte:
 $1 \text{ T} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{m}^{-2}$;
 16. das Henry (H) für die Induktivität:
 $1 \text{ H} = 1 \text{ Wb} \cdot \text{A}^{-1}$;
 17. der Grad Celsius ($^{\circ}\text{C}$) für die Celsius-Temperatur:
 $1^{\circ}\text{C} = 1 \text{ K}$
wobei der Celsius-Temperatur 0°C die thermodynamische Temperatur $273,15 \text{ K}$ entspricht;
 18. das Lumen (lm) für den Lichtstrom:
 $1 \text{ lm} = 1 \text{ cd} \cdot \text{sr}$;
 19. das Lux (lx) für die Beleuchtungsstärke:
 $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm} \cdot \text{m}^{-2}$.
- (4) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten verwendet werden dürfen:
1. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Liter (l oder L) = $0,001 \text{ Kubikmeter}$ (10^{-3} m^3);
 2. für den Druck
das Bar (bar) = $100\,000 \text{ Pascal}$ (10^5 Pa);
 3. für die Arbeit und Energie
die Wattstunde (Wh) = $3\,600 \text{ Joule}$,
die Voltamperesekunde (VAs) für die elektrische Scheinenergie von 1 Joule ,
die Voltamperestunde (VAh) = $3\,600 \text{ Voltampere}$ sekunden,
die Varsekunde (vars) für die elektrische Blindenergie von 1 Joule ,
die Varstunde (varh) = $3\,600 \text{ Varsekunden}$,
das Elektronvolt (eV),
das gleich ist der kinetischen Energie, die ein Elektron gewinnt, wenn es die Potentialdifferenz von 1 Volt im leeren Raum durchläuft;
 4. für die Leistung
das Voltampere (VA) für die elektrische Scheinleistung von 1 Watt ,
das Var (var) für die elektrische Blindleistung von 1 Watt ;
 5. für die Ionendosis
das Röntgen (R),
das gleich ist der Ionendosis einer ionisierenden Strahlung, die imstande ist, in 1 Kilogramm Luft bei räumlich konstanter Energieflußdichte Ionenladungen beider Vorzeichen von je $0,000\,258 \text{ Coulomb}$ zu erzeugen.
- (5) Die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Abs. 1 bis 4 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind, und der Grad Celsius (Abs. 3 Z 17).
- (6) Einheiten, die neben den sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Einheiten, nicht jedoch mit den Vorsätzen gemäß § 3, verwendet werden dürfen:
1. für den Flächeninhalt (nur für Grund und Boden)
das Hektar (ha) = $10\,000 \text{ Quadratmeter}$ (10^4 m^2) und
das Ar (a) = 100 Quadratmeter (10^2 m^2);
 2. für den Rauminhalt (das Volumen)
das Festmeter (fm) für 1 Kubikmeter soliden Bruchsteines oder soliden Rundholzes und
das Raummeter (rm) für 1 Kubikmeter geschichteter Bruchsteine oder geschichteten Holzes;
 3. für den ebenen Winkel
der rechte Winkel = $\pi/2 \text{ Radiant}$,
der Grad ($^{\circ}$) = $1/90$ des rechten Winkels = $\pi/180 \text{ Radiant}$,
die Minute ($'$) = $1/60 \text{ Grad}$ = $\pi/10\,800 \text{ Radiant}$,
die Sekunde ($''$) = $1/60 \text{ Minute}$ = $\pi/648\,000 \text{ Radiant}$,
der Neugrad ($^{\circ}$) = $1/100$ des rechten Winkels = $\pi/200 \text{ Radiant}$,
die Neuminute ($'$) = $1/100 \text{ Neugrad}$ = $\pi/20\,000 \text{ Radiant}$ und
die Neusekunde ($''$) = $1/100 \text{ Neuminute}$ = $\pi/2\,000\,000 \text{ Radiant}$;
 4. für die Brechkraft von optischen Systemen
die Dioptrie (dpt),
die gleich ist der Brechkraft eines optischen Systems mit der Brennweite von 1 Meter in einem Medium mit der Brechzahl 1 ($1 \text{ dpt} = 1 \text{ m}^{-1}$);
 5. für die Zeit
die Minute (min) = 60 Sekunden ,
die Stunde (h) = $3\,600 \text{ Sekunden}$,
der Tag (d) = $86\,400 \text{ Sekunden}$ und — sofern nicht andere Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten — die Woche, der

- Monat und das Jahr (a) des Gregorianischen Kalenders;
- 6. für die Masse
 - die Tonne (t) = 1 000 kg (10^3 kg),
 - das Karat (nur für die Masse von Perlen und Edelsteinen) = 0,0002 kg ($2 \cdot 10^{-4}$ kg) und
 - die atomare Masseneinheit (u),
 - die gleich ist $\frac{1}{12}$ der Masse eines Atoms des Nuklids Kohlenstoff-12;
- 7. für den Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien das Bel (B),
 - das gleich ist dem Zehnerlogarithmus des Verhältnisses zweier Leistungen oder zweier Energien, die sich wie 10:1 verhalten, und
 - das Dezibel (dB) = 0,1 Bel (10^{-1} B);
- 8. für den Druck von Körperflüssigkeiten in der Medizin
 - die Millimeter-Quecksilbersäule (mmHg):
 - 1 mmHg = 133,322 Pa.

(7) Die Produkte und Quotienten der in den Abs. 1 bis 6 angeführten Einheiten, ausgenommen die Millimeter-Quecksilbersäule (Abs. 6 Z 8).

§ 3. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

(4) Faktoren

	Vor-sätze	Zeichen der Vor-sätze
1 000 000 000 000 000 000 (10^{18})	Exa	E
1 000 000 000 000 000 (10^{15})	Peta	P
1 000 000 000 000 (10^{12})	Tera	T
1 000 000 000 (10^9)	Giga	G
1 000 000 (10^6)	Mega	M
1 000 (10^3)	Kilo	k
100 (10^2)	Hekto	h
10 (10^1)	Deka	da
0,1 (10^{-1})	Dezi	d
0,01 (10^{-2})	Zenti	c
0,001 (10^{-3})	Milli	m
0,000 001 (10^{-6})	Mikro	μ
0,000 000 001 (10^{-9})	Nano	n
0,000 000 000 001 (10^{-12})	Piko	p
0,000 000 000 000 001 (10^{-15})	Femto	f
0,000 000 000 000 000 001 (10^{-18})	Atto	a

§ 4. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Meßtechnik die verbindlichen

1. nationalen Etalons aufzubewahren und für deren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen und
2. Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Meßtechnik die gesetzlichen Maßeinheiten durch

1. Eichung von Meßgeräten und
2. Prüfung von Meßgeräten im physikalisch-technischen Prüfungsdienst weiterzugeben.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat entsprechend dem Stand der Meßtechnik und den Erfordernissen des amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehrs die verbindlichen

1. Verfahren für die Bewertung von Getreide,
2. Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert und
3. Verfahren zur Darstellung der Normalzeit in Österreich

durch Verordnung festzulegen, wobei die gesetzlichen Maßeinheiten gemäß § 2 zu verwenden sind.

(4) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 sind in dem vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herauszugebenden „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen. Sie treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit darin kein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt wird.“

3. § 7 Abs. 3 wird angefügt:

„Ein Meßgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.“

4. § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.“

5. § 8 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse einschließlich der Gewichtsstücke und Zählwaagen,“

6. § 8 Abs. 1 Z 4 lit. c lautet:

„c) Meßgeräte zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung oder der elektrischen Energie in Verbindung mit Mengenmeßgeräten für elektrische Energie (Tarifgeräte),“

7. § 8 Abs. 1 Z 6 wird angefügt:

„e) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most.“

8. Am Ende des § 8 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Ziffern angefügt:

„13. Dosimeter für Photonenstrahlung, die im Strahlenschutz verwendet werden (Strahlenschutzdosimeter), sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,

14. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.“

9. § 8 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. für Prüfungen, welche von staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten im Rahmen ihrer Autorisation, von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,“

10. § 11 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„2. Meßgeräte im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz

§ 11. Der Eichpflicht unterliegen

1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,

2. Thermometer und Manometer an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, die bei der Ausübung der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,

3. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereitgehalten werden,

4. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung und von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung, die in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,

5. Meßgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels, einschließlich der zugehörigen Prüfschallquellen, wenn sie zur Feststellung einer Gesundheitsgefährdung oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen verwendet oder bereitgehalten werden,

6. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden,

7. Meßgeräte, die zur Bestimmung von Schadstoffen im Rauchgas von Kesselanlagen verwendet oder bereitgehalten werden.“

11. § 12 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Blutdruckmeßgeräte für die unblutige Messung,“

12. Nach § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 b. (1) Dosimeter für Photonenstrahlung — soweit es sich nicht um Dosimeter mit Ionisationskammern, Szintillationszählern oder Zählrohren handelt — dürfen für die in § 8 Abs. 1 Z 13, in § 11 Z 4 und in § 13 Abs. 2 Z 6 vorgesehenen Anwendungsgebiete nur dann verwendet werden, wenn sie von durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Stellen (Auswertestellen) ausgegeben und ausgewertet sowie regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist auf Antrag der Auswertestelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch monatliche stichprobenweise Prüfung der von den Auswertestellen ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch mindestens 20 Stück, aber höchstens 100 Stück, zu erstrecken. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Auswertestellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.“

13. § 13 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung mit Ausnahme der Bremsprüfstände,“

14. Am Ende des § 13 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

„6. Dosimeter für ionisierende Strahlung und zwar Photonenstrahlung, sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12 b unterliegen,

7. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden,

8. Meßgeräte zur Bestimmung des Gehaltes von Alkohol in der Atemluft.“

15. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden.“

16. § 15 lautet:

„§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

1. ein Jahr

bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide,

2. zwei Jahre
bei allen Meßgeräten, soweit in den Z 1 und 3 bis 9 nicht ausdrücklich eine andere Frist festgesetzt ist,
3. drei Jahre
 - a) bei Transportbehältern aus Holz mit Ausnahme der ausgepichteten Transportbehälter,
 - b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessern mit nichtmechanischen Anzeigemitteln,
4. vier Jahre
 - a) bei Längenmaßstäben und bei Peilstäben mit nach Längenmaß geteilter Skala,
 - b) bei Elektrizitätszählern mit mechanischen Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 6 und in Z 9 lit. b festgesetzt sind,
 - c) bei Elektrizitätszählern besser als Genauigkeitsklasse 1,0 gemäß den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik, ÖVE P 30, Teil 1/1969,
 - d) bei Wärmezählern,
 - e) bei Eindringkörpern für die statischen Härteprüfverfahren nach Vickers sowie nach Rockwell -A, -C, -D und -N (Härteprüfdiamanten),
5. fünf Jahre
 - a) bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern,
 - b) bei Meßgeräten zur Bestimmung des Flammpunktes brennbarer Flüssigkeiten,
 - c) bei Zustands-Mengennummern für Gase,
 - d) bei Transportbehältern mit Ausnahme der Transportbehälter aus Holz und der Milchkannen,
 - e) bei Flüssigkeitsglasthermometern mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und der in Aräometern oder Pyknometern eingebauten Thermometer,
 - f) bei Meßgeräten zur Bestimmung der Viskosität von Flüssigkeiten, sofern diese Meßgeräte nicht gemäß § 17 Z 1 von der Nacheichung befreit sind,
6. acht Jahre
 - a) bei statischen (elektronischen) Elektrizitätszählern, auch mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen,
 - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit statischen (elektronischen) Zusatzeinrichtungen, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit mechanischen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der mittleren elektrischen Leistung,
 - d) bei Meßgeräten für die mittlere elektrische Leistung oder die elektrische Energie in Verbindung mit Elektrizitätszählern (Tarifgeräte),
7. zehn Jahre
bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten und bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
8. zwölf Jahre
bei Balgengaszählern,
9. sechzehn Jahre
 - a) bei Mengenmeßgeräten für Gase mit Ausnahme von Balgengaszählern,
 - b) bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - aa) ohne Zusatzeinrichtung,
 - bb) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgebeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - cc) mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
10. zwanzig Jahre
bei Meßwandlern.“
17. § 17 Z 11 und 12 lauten:

„11. Manometer, die zur Ausrüstung von Druckgefäßen oder Druckbehältern gehören, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen überwacht werden,

12. Härtevergleichsplatten.“
18. § 18 lautet:

„§ 18. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, durch Verordnung

 1. für bestimmte Arten von Betrieben und bestimmte Arten von Waren, möglichst auf den Verkehr nach und vom Ausland beschränkt, die Anwendung und Bereithaltung von Meßgeräten, die in anderen als in § 2 enthaltenen Maßeinheiten anzeigen, im eichpflichtigen Verkehr zulässig zu erklären,
 2. im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern anzuordnen, daß bestimmte eichpflichtige Meßgeräte nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen,
 3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.“
19. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18 a. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, für eichpflichtige Meßgeräte, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, in den Eichvorschriften anstelle der Eichung eine meßtechnische Kontrolle vorzuschreiben.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Meßgeräte gemäß Abs. 1, die den Eichvorschriften nicht vollkommen

entsprechen, ausnahmsweise zur meßtechnischen Kontrolle zuzulassen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Antrag, die Zulassung und die Durchführung hinsichtlich der meßtechnischen Kontrolle sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des amtlichen und des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zu erlassen.“

20. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße zu verwenden. Schankgefäße sind Gefäße, die erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Sie müssen mit einem Füllstrich und einer Literbezeichnung sowie mit einem Herstellerzeichen versehen sein.

(2) Herstellerzeichen für Schankgefäße gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Schankgefäße besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.“

21. § 22 lautet:

„§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, daß die von ihm verwendeten Schankgefäße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die Verpflichtung des Herstellers zur Anbringung des Herstellerzeichens, entsprechen.“

22. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Herstellerzeichen für Flaschen gemäß Abs. 1 sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen für solche Flaschen besteht, und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.“

23. In § 34 Z 4 wird die Wortfolge „das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“ durch die Wortfolge „die Eichbehörde“ ersetzt.

24. § 38 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zur Eichung zuzulassen sind nur Meßgeräte, deren physikalische Grundlage und technische Ausführung die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte mindestens für die Dauer der für sie festgelegten Nacheichfristen gewährleisten.

(3) Die Zulassung der Meßgeräte erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer eingehenden physikalisch-technischen Untersuchung, wobei das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Meßergebnisse ausländischer metrologischer Staatsinstitute anerkennen kann, wenn zum Zeitpunkt der

Zulassung Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit vorliegt.“

25. § 39 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Eichvorschriften können vorsehen, daß Meßgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre.“

26. § 40 lautet:

„§ 40. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt,

1. Meßgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, die in anderen als in § 2 enthaltenen Maßeinheiten anzeigen, wenn ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 18 Z 1 zulässig erklärt wurde,
2. Meßgeräte, bei denen außer der Anzeige in gesetzlichen Maßeinheiten noch eine andere Anzeige verwendet wird, ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen, wenn sie im übrigen den Eichvorschriften entsprechen,
3. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Meßgeräte ausnahmsweise zur Eichung zuzulassen sind, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen oder für die noch keine Eichvorschriften erlassen worden sind,
4. zu bestimmen, in welchen Fällen ganz oder teilweise von der Stempelung abzusehen ist.“

27. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bezeichneten Aufsichtsorgane sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Eichstempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.“

28. § 58 Z 1 lautet:

- „1. Meßgeräte unter Anschluß an die nationalen Etalons zu prüfen beziehungsweise, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Abweichungen vom Soll- oder Nennwert den Beglaubigungsvorschriften genügen, zu beglaubigen,“

29. § 58 Z 2 entfällt; die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „2“ und „3“.

30. § 64 lautet:

„§ 64. Bis 31. Dezember 1989 dürfen für Maßangaben im Sinne des § 1 Abs. 1 die folgenden Maßeinheiten verwendet werden:

1. für die Aktivität einer radioaktiven Quelle das Curie (Ci) = 37 000 000 000 Becquerel ($3,7 \times 10^{10}$ Bq) und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Curie;
 2. für die Energiedosis (absorbierte Dosis) das Rad (rad) = 0,01 Gray und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rad;
 3. für die Äquivalentdosis das Rem (rem) = 0,01 Sievert und die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile des Rem.“
31. § 66 lautet:
- „§ 66. Die Eichpflicht der Eiersortiermaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 2 und der Abfüllmaschinen nach § 8 Abs. 1 Z 3 tritt erst ein, wenn die Erfordernisse des amtlichen oder des rechtsgeschäftlichen Verkehrs die Gewährleistung besonderer Genauigkeiten der Qualitätsklassen oder der Füllmengen notwendig machen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Eichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.“
32. § 67 lautet:
- „§ 67. Die Nacheichpflicht (§ 14) für Drehkolbengaszähler und für Schraubenradgaszähler tritt erst ein, wenn die technischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich tragbare Nacheichung dieser Meßgeräte erfüllt sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Zeitpunkt, mit dem die Nacheichpflicht dieser Meßgeräte eintritt, durch Verordnung zu bestimmen.“
33. § 68 lautet:
- „§ 68. Schankgefäße ohne Herstellerzeichen dürfen noch bis 31. Dezember 1992 zum entgeltlichen Ausschank verwendet werden.“
34. Die Überschrift vor § 69 lautet:
- „5. Schlußbestimmungen“.
35. Die Überschrift vor § 70 entfällt.
36. Die §§ 70 und 71 sind als §§ „69“ und „70“ zu bezeichnen.
37. § 69 Abs. 2 und 3 entfallen; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.
38. § 70 Abs. 2 lautet:
- „(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 8, 10 und 14 treten hinsichtlich der Eichpflicht von Dosimetern für Photonenstrahlung und von Dosimetern für von Beschleunigern erzeugte Elektronenstrahlung mit 1. Jänner 1990 und hinsichtlich der Eichpflicht von Meßgeräten zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 15 treten mit 1. Juli 1990 in Kraft.